

Konzept für Besuchskontakte des Wohnheims Kirchhuchtinger Landstraße

Stand vom 17.08.2020

1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist wichtigstes Ziel.
- Die Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Bewohner*innen: Planbare Besuchszeiten helfen, Versorgungsstandards zu halten, da derzeit kein zusätzliches Personal für die Begleitung von Besuchen zur Verfügung steht.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Ein Besuch ist erlaubt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten folgendes gewährleistet wird:

1. Sowohl Bewohner*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Der*die Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

2. Besucher müssen sich in der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:

- Datum des Besuchs
- Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der*des Besucher*in
- Name, Vorname der*des Bewohner*in
- Die erhobenen Kontaktdaten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht.

3. Bewohner*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert:

- Besucher*innen und Bewohner*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen. Ausnahmen können mit den Mitarbeitern*innen besprochen werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs Bewohner*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
- Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
- Die Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals.
- Die*der Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung (des Bewohnerzimmers) eine korrekte Händedesinfektion durch.

3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

- Für einen Besuch in der Einrichtung können zur besseren Planbarkeit Besuchszeiten eingerichtet werden, nach Möglichkeit mit vorheriger Terminabsprache.
- Eine vorherige Terminabsprache sichert einen reibungslosen Ablauf und verhindert Wartezeiten.
- Besucher*innen klingeln an der Eingangstür und melden sich nach Einlass in die Einrichtung zunächst zur Anmeldung, Registrierung und Einweisung beim zuständigen Personal.
- Hierbei wird auch besprochen, dass zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen eine konsequente Kontaktvermeidung (Abstand, MNS, Händedesinfektion) weiterhin der beste Schutz vor Infektionen ist. Alternative Kontaktmöglichkeiten zum Besuch im Bewohnerzimmer (wie z.B. Besucherraum, Außenbereich, Spaziergänge) werden als sicherere Alternative angeboten.
- Vor dem Besuch erfolgt eine Einweisung beider Parteien (Besucher*innen und Bewohner*innen) insbesondere in Hygiene, Händedesinfektion, richtiges Anlegen und Tragen von MNS und Verhaltensregeln (siehe oben).
- Die erfolgreiche Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden dafür vorgesehene Checklisten genutzt.
- Beide Besuchsparteien desinfizieren sich vor und nach dem Besuch die Hände und tragen während des Besuchs einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Der Weg durch die Wohnbereiche und ein Besuch im Zimmer der*s Bewohnerin*s sind nur in Begleitung einer*s Mitarbeiters*in zulässig.
- Besucher*innen dürfen sich ausschließlich im jeweiligen Besuchsort (z. B. Bewohnerzimmer, Besucherraum, Terrasse) aufhalten. Ein Verlassen des Besuchsortes ist nicht zulässig. Die Besuche sollen vorrangig im Garten oder im Freien stattfinden.

- Bei Besuchen im Doppelzimmer ist im Vorfeld eine Absprache mit dem*der Mitbewohner*in zu treffen. Die Mindestabstände zur*m Mitbewohner*in sind einzuhalten. Wenn möglich, trägt auch die*der Mitbewohner*in für die Dauer des Besuchs einen MNS oder verlässt (einvernehmlich) in dieser Zeit das Zimmer.
- Nach Beendigung eines Besuchs sind die Kontaktflächen zu desinfizieren und die Räumlichkeiten 30 Minuten zu lüften.

4. Begründungen zu Abweichungen

In einigen Punkten wird von der Besuches Regelung abgewichen. Dieses ist notwendig, da die Bewohner*innen einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen und Menschen in der Einrichtung leben, die zu Hochrisikogruppe gehören. Von nicht allen Bewohnern*innen kann erwartet werden, dass sie die Regelungen einhalten. Daher werden hier einige verschärfte Maßnahmen beschrieben um die Bewohner*innen zu schützen, die dieses nicht selber können.

Die Besuche finden vorrangig im Garten oder im freien statt. Besuche in der Einrichtung (Küche, Wohnzimmer oder am besten Bewohnerzimmer) sind nach Absprache möglich. Nach Möglichkeit halten sich andere Bewohner*innen der Einrichtung nicht im selben Raum auf. Daher ist ein Besuch im Zimmer des*der Bewohners*in zu bevorzugen.

Nach Möglichkeit ist auch bei Angehörigen auf ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten. Der MNS soll von den Besuchern während der gesamten Besuchszeit getragen werden. Ausnahmen können mit den Mitarbeiter*innen abgesprochen werden.

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 23.06.2020



Bremen